

Allgemeine Bedingungen

vorhanden auf den Mietverträgen

1. Der Mietpreis beinhaltet max. 8 Bh/Werktag oder 8 Bh/Wochenende. Jede angefangene Mehrstunde pro Tag oder Wochenende wird mit einem Aufschlag von 1/8 des Tagesmietzins berechnet. Maßgeblich ist der Zählerstand der Maschine.
2. Betriebsstoffe (Kraftstoff, Motor- und Hydrauliköl) sind vom Mieter zu tragen. Er hat für die rechtzeitige und fachgerechte Durchführung der Wartung zu sorgen und haftet für Schäden, falls er eine unterbliebene Wartung zu vertreten hat. Die Maschine wurde vollgetankt, gereinigt und mit aufgefüllten Ölständen übergeben.
3. Maschinen werden mit Verbandtasche, Papieren, Bedienungsanleitung, Warnweste und Warndreieck übergeben (Alukoffer).
Die Benutzung der Verbandtasche wird mit 100,00 € berechnet.
4. Schäden sind dem Vermieter sofort mitzuteilen, für die der Mieter der **agt** grundsätzlich im Rahmen des Vertrages und des BGB Schadensersatz zu leisten hat. Für die Schadensabwicklung ist eine pauschale Gebühr in Höhe von 175,00 €, ab einer Schadenssumme von 250,00 €, zu leisten. Dem Mieter ist der Nachweis eines wesentlich geringeren Aufwandes gestattet.
5. Ein abnormer Reifen- oder Unterschraubwendemesserverschleiß, insbesondere Schäden in den seitlichen Reifenflanken oder herausgerissene Stollen, hat der Mieter zu ersetzen. Der Mieter hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass er den Verschleiß nicht zu vertreten hat oder dass dem Vermieter kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Der Mietgegenstand kann gegen ein zusätzliches Entgelt vom Vermieter mit einer Selbstbeteiligung des Mieters von 2.500,00 € nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ der R+V Versicherung (ABMG 2010) versichert werden. Schäden durch Verschleiß sind nach den ABMG 2010 nicht versichert.
7. Diebstahl ist vom Mieter unverzüglich bei der Polizei und der **agt** anzuzeigen.
8. Die Maschinen dürfen nur von geschultem Personal bedient werden.
9. Die Maschine ist gereinigt und vollgetankt der **agt** zurückzugeben. Verbrauchtes Öl ist bis zur Höchstmarke aufzufüllen. Wird die Maschine ungereinigt zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt eine Reinigungspauschale nach der Preisliste der **agt**, mind. 50,00€, zu berechnen, sofern der Mieter keinen geringeren Reinigungsaufwand nachweist.
10. Kraftstofffehlmengen werden mit 2,00€/l berechnet, Motoröl mit 5,00€/l und Hydrauliköl mit 5,00€/l.
11. Ersatz der Mietsache bei wirtschaftlichem Totalschaden ist von der **agt** nicht geschuldet. Gegenleistungen des Mieters werden unverzüglich erstattet.
12. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
13. Vertragsveränderungen, wie z.B. Stilllegungszeiten, sind grundsätzlich durch Nachträge in Textform zu vereinbaren.
Die „Allgemeinen Mietbedingungen“ der **agt** sind Bestandteil des Mietvertrages, welche die vorgenannten Bedingungen ergänzen. Geschriebene Bedingungen gehen den gedruckten Bedingungen vor.